Klarstellungssatzung - Johannisberg, Hohlweg -

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBI. I, S. 2141, 1998 I, S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2001 (BGBI. I, S. 3762) in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Geisenheim in ihrer Sitzung am 10. Juli 2003 nachstehende Klarstellungssatzung – Johannisberg, Hohlweg – beschlossen.

§ 1

Folgende unter § 2 aufgeführten Flurstücke befinden sich innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles im Sinne des § 34 BauGB.

§ 2

Im Geltungsbereich der Satzung befinden sich folgende Flurstücke:

Flur 2, Flurstück 104

Die Geltungsbereichsgrenzen der Klarstellungssatzung sind in der Anlage dargestellt. Die Planunterlage der Anlage ist verbindlicher Teil der Satzung.

§ 3

Die Satzung wird mit der Bekanntmachung rechtswirksam.

Geisenheim, den 1. August 2003 Fachbereich IV/2-Gn/Br

Der Magistrat

Manfred Federhen Bürgermeister

Veröffentlicht im Rheingau-Echo Nr. 32 vom 7. August 2003

40. Ergänzungslieferung



40. Ergänzungslieferung